

Die neue Druckgeräterichtlinie

Am 19. Juli 2016 tritt die neue Druckgeräterichtlinie (DGRL) 2014/68/EU in Kraft und ersetzt, ohne eine Übergangsfrist, die DGRL 97/23/EG.

Ab dem Datum muss für alle Druckgeräte, die in Verkehr gebracht werden, eine EU-Konformitätsbescheinigung nach DGRL 2014/68/EU ausgestellt werden.

Bereits seit dem 1. Juni 2015 gilt der Artikel 13 der DGRL 2014/68/EU zur Eingruppierung der Fluide und löste Artikel 9 der DGRL 97/23/EG ab. Grund hierfür ist die am 1. Juni 2015 in Kraft getretene Kennzeichnungspflicht für chemische Stoffe und Gemische nach GHS¹, übernommen in die Europäische Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 (CLP²-Verordnung).

Was ändert sich?

Redaktionelle Änderungen

- Art. 3 Abs. 3 „Gute Ingenieurspraxis“ wird zu Art. 4 Abs. 3
- Konformitätserklärung wird zur EU-Konformitätserklärung
- Die Module in Anhang III ändern sich von
 - Modul A1 zu Modul A2
 - Modul C1 zu Modul C2
 - Modul B zu Modul B EU-Baumusterprüfung (Baumuster)
 - Modul B1 zu Modul Modul B EU-Baumusterprüfung (Entwurfsmuster)

Fluidgruppen

Es fallen nun mehr Stoffe in die Fluidgruppe 1, zudem werden alle Stoffe und Gemische, deren maximal zulässige Temperatur oberhalb des Flammpunktes liegt, ebenfalls in Gruppe 1 eingeordnet. Künftig kann es vorkommen, dass Ihr Druckgerät anders kategorisiert wird als in der Vergangenheit.

Gefahrenanalyse

Die Risikoanalyse ergänzt die Gefahrenanalyse. So muss künftig ein Hersteller von Druckgeräten zusätzlich zur bestimmenden Gefahr auch die Eintrittswahrscheinlichkeit und mögliche Folgen bestimmen.

Eine Risikoanalyse erfordert die Prozess- und Einbaubedingungen und ist für Druckgerätehersteller meist nicht durchführbar, daher liegt die Verantwortung beim Anwender.

¹ Globally harmonised System of Classification and Labeling of Chemicals der Vereinten Nationen (UN)

² Regulation of Classification, Labelling and Packaging - Europäische Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008



Die neue Druckgeräterichtlinie

Neue Wirtschaftsakteure

Zu den Wirtschaftsakteuren Hersteller und Bevollmächtigter gesellen sich die neuen Begriffe Händler und Einführer.

Ein Hersteller nach DGRL 2014/68/EU Art. 2 Abs. 18 ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Druckgerät oder eine Baugruppe herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Druckgerät oder diese Baugruppe unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Handelsmarke vermarktet oder für eigene Zwecke verwendet (vgl. DGRL 2014/68/EU Art. 2 Abs. 18).

Ein Bevollmächtigter nach DGRL 2014/68/EU Art. 2 Abs 19 ist jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen (vgl. DGRL 2014/68/EU Art. 2 Abs. 19).

Ein Einführer nach DGRL 2014/68/EU Art. 2 Abs. 20 ist jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Druckgerät oder eine Baugruppe aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt (vgl. DGRL 2014/68/EU Art. 2 Abs. 20).

Ein Händler nach DGRL 2014/68/EU Art. 2 Abs. 21 ist jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Druckgerät oder eine Baugruppe auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers (vgl. DGRL 2014/68/EU Art. 2 Abs. 21).

Eigenhersteller

Wer künftig Druckgeräte für eigene Zwecke herstellt, zählt in der Richtlinie 2014/68/EU gemäß Art. 2 Abs. 18 als Hersteller mit allen, in Art. 6 definierten, Verantwortlichkeiten und Pflichten.

Kapitel 2 beschreibt detailliert die Pflichten der verschiedenen Wirtschaftsakteure.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen und beraten Sie zur neuen Druckgeräterichtlinie.

